

ERKLÄRUNG

Anlässlich des Tages der Menschenrechte am 10. Dezember 1987 will die Arbeitsgruppe »Staatsbürgerschaftsrecht der DDR« auf Menschenrechtsverletzungen in der DDR aufmerksam machen.

Im Gegensatz zu offiziellen Erklärungen von Repräsentanten der DDR-Regierung, wonach die Menschenrechte in ihrer Gesamtheit von zivilen, politischen, sozialen und kulturellen Rechten in der DDR ihre Verwirklichung finden, kommen wir zu dem Ergebnis, daß sowohl völkerrechtlich verbrieft Menschenrechte als auch innerstaatliches Recht verletzt werden.

Im besonderen meinen wir die von den staatlichen Organen angewandte Rechtspraxis hinsichtlich der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR, der Familienzusammenführung und Eheschließung, der Reisefreiheit von DDR-Bürgern und Ausländern sowie der Strafgesetze der DDR.

1. Obwohl die Verfassung der DDR (Artikel 19/4) eindeutig festlegt, daß die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR durch Gesetz bestimmt werden, begründen die staatlichen Organe für Innere Angelegenheiten ihre Bearbeitungsweise von Entlassungsanträgen aus der Staatsbürgerschaft der DDR entweder gar nicht oder mit nicht existentem innerstaatlichem Recht (»Dienststellenrecht, Sondergenehmigungen, Sondergesetze«). Dies geschieht unter Mißachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 13/2, 15/2), der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte (Artikel 2, 5, 12, 16, 18, 26), der Schlußakte von Helsinki und dem abschließenden Dokument des Madrider KSZE-Folgetreffens, der Verfassung der DDR (Artikel 4, 8, 19, 20/1, 89/3) sowie unter Mißachtung des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR (Paragraphen 2 und 10) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (Paragraphen 4/5 und 8/2).

Mit dieser Praxis verweisen die staatlichen Organe die gesetzlich berechtigten Antragsteller in einen gesetzlosen Raum und entziehen ihnen damit die legitime Rechtsfähigkeit wie auch den garantierten Rechtsschutz. Außerdem sprechen sie diesen Staatsbürgern das Recht zur Eingabe ab: erklären sich in diesen Angelegenheiten für allein zuständig und verweigern jedem Antragsteller das Mitspracherecht. Die Entscheidung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten wird zu einer allein staatsrechtlichen Angelegenheit erklärt, d. h., der Staatsbürger muß sich als Eigentum des Staates verstehen. Vielfältige Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Antragstellern sind die Folge:

- Antragsteller müssen in der Regel jahrelang auf die Entscheidung der staatlichen Organe warten, ohne jemals konkrete Anhaltspunkte über den Stand der Bearbeitung ihres Anliegens zu erfahren.
- Objektive Kriterien für die Entscheidungsfindung werden ihnen nicht mitgeteilt; auch das erfolgt ohne Benennung gesetzlicher Grundlagen.
- Die Freizügigkeit innerhalb der DDR wird eingeschränkt; Reiseverbote ins Ausland werden ausgesprochen.
- Die wachsende Ausweglosigkeit, in die Antragsteller mit zunehmender War-

- tezeit gedrängt werden, macht die meisten psychisch und physisch krank, provoziert Kurzschlußhandlungen und begünstigt Rechtsverletzungen.
- Gesellschaftliche Ausgrenzung und Isolation (z. B. berufliche Benachteiligung bis hin zu Berufsverboten, Einschränkungen sozialer Leistungen, Nichtgewährung von Bildungsmöglichkeiten, zwangsweise Veräußerung von persönlichem Eigentum) verschärfen die Situation der Antragsteller.

2. Die staatlichen Organe für Innere Angelegenheiten halten sich in der Regel nicht an die vorgesehenen Bearbeitungsfristen für Genehmigungserteilungen und Rechtsmittel, wie sie in der Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung festgelegt sind. Damit behindern sie Familienzusammenführungen und Eheschließungen zwischen Bürgern der DDR und Ausländern. Das steht im Widerspruch zu den KSZE-Dokumenten von Helsinki und Madrid.

3. Kein DDR-Bürger hat den gesetzlich rechtlichen Anspruch zur freien Aus- und Einreise.

Trotz der Erweiterung von Reisemöglichkeiten ist die Genehmigungspraxis weiterhin durch Privilegien, Treuebekanntnisse und Verwandtenachweise gekennzeichnet.

Abgelehnte Reiseanträge werden nicht begründet; auch gibt es keine gesetzlichen Festlegungen, die eine unabhängige Prüfung der Entscheidung der staatlichen Organe ermöglichen.

4. Aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassene Staatsbürger, die jetzt im Ausland leben, dürfen in der Regel nicht mehr in die DDR einreisen. Obwohl diese Praxis eindeutig im Widerspruch zu den Menschenrechtserklärungen und den KSZE-Dokumenten von Helsinki und Madrid steht, hebt die DDR-Regierung ihre ungerechtfertigten Einreiseverbote nicht auf.

5. Folgende Strafgesetze der DDR, Paragraphen 99, 100, 106, 107, 214, 217, 218, 219 und 220, können so interpretiert werden, daß die Inanspruchnahme ziviler und politischer Menschenrechte weitgehend eingeschränkt wird.

Deshalb ist es an der Zeit, die Legitimität dieser Strafgesetze unter dem Aspekt der in der DDR garantierten Verwirklichung aller Menschenrechte zu hinterfragen.

Die Unterzeichner dieses Schreibens sind der Auffassung, daß die Menschenrechte, wie sie in der UNO-Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 proklamiert wurden, zu den Grundrechten und Grundfreiheiten jedes Staatsbürgers zählen und für die Legitimität jeder Staatsordnung – einschließlich ihrer Gesetzgebung – unerläßlich sind. Die Anerkennung und Wahrung aller Menschenrechte ist die Voraussetzung für den Schutz der menschlichen Würde und Freiheit des einzelnen wie auch für das friedliche Zusammenleben der Völker.

Wir appellieren daher an alle, die in diesem Land politische Verantwortung tragen, folgende Forderungen anzuerkennen und zu unterstützen:

- Enttabuisierung der Ausreiseproblematik durch öffentliche Diskussion, um ihre Ursachen zu analysieren und abzubauen.
- Präzisierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR und der dazugehörigen Durchführungsverordnung in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht (insbesondere mit der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte) und der Verfassung der DDR, um die rechtswidrige Anwendung dieses Gesetzes durch die staatlichen Organe auszuschließen.
- Einführung einer gesetzlichen Fristenregelung, die das Entlassungsverfahren aus der Staatsbürgerschaft der DDR für alle Antragsteller gleichberechtigt regelt.
- Aufhebung der restriktiven Anwendung des Begriffes »Familie« in der Verordnung zur Regelung von Fragen und Familienzusammenführung und der Eheschließung in Übereinstimmung mit den KSZE-Dokumenten von Helsinki und Madrid. Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Bearbeitungsfristen für Genehmigungserteilungen und Rechtsmittel.
- Die Gewährleistung gegenseitiger Kontakt- u. Besuchsmöglichkeiten von Angehörigen getrennter Familien, solange diese noch nicht zusammengeführt sind.
- Eine gesetzlich garantierte Reisefreiheit für alle DDR-Bürger unabhängig von Alter, beruflicher Stellung, familiären Verhältnissen, einschließlich ihrer politischen und religiösen Überzeugung. Reiseverbote müssen rechtskräftig begründet werden und gerichtlich anfechtbar sein.
- Aufhebung ungerechtfertigter Einreiseverbote für ehemalige DDR-Bürger und andere Ausländer.
- Die juristische Gleichrangigkeit aller Menschenrechte gebietet die Schaffung rechtsverbindlicher Garantien, damit der Staatsbürger seinen Anspruch auf alle Menschenrechte gegenüber staatlichen Organen durchsetzen kann. Das schließt einen für den Staatsbürger überschaubaren Mechanismus zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten mit staatlichen Organen ein. Deshalb halten wir die Einführung unabhängiger Verwaltungsgerichte für dringend erforderlich.
- Die Verwirklichung der Menschenrechte kann nicht nur Angelegenheit des Staates sein. Unseres Erachtens gehören dazu die gleichberechtigte Mitwirkung aller Staatsbürger, das ungeschminkte Aufzeigen vorhandener Defizite, der offene Dialog mit Andersdenkenden und gesellschaftlicher Freiraum für die uneingeschränkte Arbeit unabhängiger Friedens- u. Menschenrechtsgruppen.

Berlin, den 10. 12. 1987

Arbeitsgruppe »Staatsbürgerschaftsrecht der DDR«*

* Die folgenden Seiten (4, 5, 6) dieser *Erklärung* enthalten 44 Unterschriften der Arbeitsgruppe »Staatsbürgerschaftsrecht der DDR«.